

UZ3-01	Aufnahme von für das Ökosystem wertbestimmenden Arten und Biotoptypen in Schutzgebietsverordnungen			Stand Umsetzung (30.03.2023): <b>Begonnen</b>
				Stand Kennblatt (Ebene 1 und 2) 30.06.2022
<b>Ebene 1: Kenndaten (Stand 30.06.2022)</b>				
<b>Kennung</b>	Bewirtschaftungsraum: • Ostsee • Nordsee	Maßnahmenkatalog-Nr.: 409	Berichtscodierung: DE-M409-UZ3-01	
<b>Schlüssel-Maßnahmen-Typen (KTM)</b>	26	Measures to reduce physical loss of seabed habitats in marine waters (and not reported under KTM 6 in relation to WFD Coastal Waters)		
	27	Measures to reduce physical damage in marine waters (and not reported under KTM 6 in relation to WFD Coastal Waters)		
	37	Measures to restore and conserve marine ecosystems, including habitats and species		
<b>EU-Maßnahmenkategorie</b>	<b>Kategorie 2a:</b> <i>Zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands, die auf bestehendes EU-Recht oder bestehende internationale Vereinbarungen aufbauen, aber über die dort festgelegten Anforderungen hinausgehen.</i>			
	Referenz-Rechtsakt/Übereinkommen: • EU: Europäische Biodiversitätsstrategie; Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Vogelschutzrichtlinie, Maritime Raumordnungs-Richtlinie • Regional: OSPAR, HELCOM			
<b>Operative Umweltziele (gekürzt)</b>	3.1 – Räumlich und zeitlich ausreichende Rückzugsräume für Ökosystemkomponenten zum Schutz vor anthropogenen Störungen. Sowie Unterstützung weiterer operativer Ziele in Bezug auf die Beeinträchtigung mariner Arten und Lebensräume (3.2) und die nachhaltige und schonende Nutzung von Ressourcen (4.3, 4.6).			
<b>Deskriptoren</b>	D1 – Biologische Vielfalt (D1.1 Vögel, D1.2 Meeressäuger, D1.4 Fische, D1.5 Cephalopoden, D1.6 Pelagische Habitate) D4 – Nahrungsnetz D6 – Meeresgrund			
<b>Hauptbelastungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle physikalischen Belastungen</li> <li>• Alle biologischen Belastungen</li> <li>• Eintrag von Abfällen (Festabfälle, einschließlich Mikroabfälle)</li> <li>• Eintrag von anthropogen verursachtem Schall (Impulsschall, Dauerschall)</li> <li>• Eintrag anderer Formen von Energie (einschließlich elektromagnetischer Felder, Licht und Wärme)</li> </ul>			
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landgewinnung</li> <li>• Kanalisierung und andere Änderungen von Wasserläufen</li> <li>• Küsten- und Hochwasserschutz</li> <li>• Offshore-Strukturen (ausgenommen Strukturen für die Erdöl-/Erdgas-/EE-Gewinnung)</li> <li>• Umstrukturierung der Meeresbodenmorphologie, einschließlich Ausbaggern und Ablagern von Materialien</li> <li>• Abbau von Mineralien (Felsgestein, Metallerze, Kies, Sand, Schill)</li> <li>• Gewinnung von Erdöl und Erdgas, einschließlich Infrastruktur)</li> </ul>			

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erzeugung erneuerbarer Energie (Wind-, Wellen- und Gezeitenenergie), einschließlich Infrastruktur</li> <li>• Erzeugung nicht erneuerbarer Energie</li> <li>• Stromübertragung und Kommunikation (Kabelverlegung)</li> <li>• Fang oder Ernte von Fischen und Schalentieren (gewerbliche/Freizeitfischerei)</li> <li>• Aquakultur — Marikultur, einschließlich Infrastruktur</li> <li>• Verkehrsinfrastruktur</li> <li>• Verkehr — Seeverkehr</li> <li>• Tourismus- und Freizeitinfrastruktur</li> <li>• Tourismus- und Freizeitaktivitäten</li> </ul>
<b>Merkmale</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• See- und Küstenvögel</li> <li>• Marine Säugetiere</li> <li>• Fische</li> <li>• Cephalopoden</li> <li>• Benthische Habitate</li> <li>• Pelagische Habitate</li> </ul>
<b>Zweck der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittelbare Vermeidung weiterer Belastungseinträge (z.B. durch Verwaltungsmechanismen, finanzielle Anreize, Bewusstseinsbildung)</li> </ul>
<b>Abgleich von Zielen anderer Rechtsakte/Verpflichtungen/Übereinkommen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>National:</b> Bundesnaturschutzgesetz, Raumordnungsgesetz, Ländernaturschutzgesetzgebungen einschl. Nationalparkgesetze, Landesplanungsgesetze, Raumentwicklungspläne des Bundes und der Länder, bestehende Schutzgebietsverordnungen, Integrierte Bewirtschaftungspläne (IBP) für die Natura 2000 – Gebiete der Weser, Elbe und Ems, Gesetz zum Staatsvertrag über eine feste Fehmarnbelt-Querung</li> <li>• <b>EU:</b> Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, Gemeinsame Fischereipolitik, Europäische Biodiversitätsstrategie (2012), Maritime Raumordnungs-Richtlinie</li> <li>• <b>Regional:</b>  HELCOM/OSPAR Joint Declaration (2003), Joint Work Programme on Marine Protected Areas (2003)  HELCOM: Ostseeaktionsplan, Ministererklärung 2013, Empfehlung 21-4 (Biotope)  OSPAR: Nordostatlantik-Umweltstrategie (Agreement 10-3E), Ministererklärung 2010, Empfehlung 10-05E (EIA in relation to threatened and declining species and habitats)  TWSC inkl. Wadden Sea Plan (2010)</li> <li>• <b>International:</b> CBD, Berner und Bonner Konvention (CMS) , inklusive ASCOBANS</li> </ul> <p>In Bezug auf HELCOM- und OSPAR-Empfehlungen sind insbes. die Empfehlungen zum Schutz bestimmter Arten(-Gruppen) und Biotoptypen<sup>1</sup> sowie HELCOM-Empfehlung 35/1 (zu Meeresschutzgebieten) und OSPAR-Empfehlung 10/05E (zur UVP in Bezug auf bedrohte oder zurückgehende Arten und Lebensräume) relevant.</p> <p>In Bezug auf die CBD sind insbes. die Entscheidungen COP VII/28 (Schutzgebiete), COP IX/20 (Marine Biodiversität) und COP X/2 (Biodiversitäts-Plan 2011-2020, Aichi-Ziele) relevant.</p> <p>In Bezug auf die Ziele der Raumordnung sind insbesondere die Vorranggebiete relevant (Regionalbezug Mecklenburg-Vorpommern).</p>

<sup>1</sup> Im Dokument subsumiert der Begriff <Biotoptypen> alle Biotoptypen gem. MSRL, Anhang III, alle natürlichen Lebensraumtypen gem. FFH-RL, Anhang I sowie alle hierarchischen Ebenen von klassifizierten Biotopen bzw. Biotoptypen und Biotopkomplexe des Meeresbodens.

<b>Notwendigkeit transnationaler Regelung</b>	Keine
<b>Ebene 2: Maßnahmenbeschreibung (Stand 30.06.2022)</b>	
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Ziel der Maßnahme: Ausreichender Schutz von gefährdeten Arten / Biotoptypen in der bestehenden Schutzgebietskulisse (gemäß Art. 13 Abs. 6 MSRL) durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung, ob gegebenenfalls Rechtsvorschriften angepasst werden müssen und gegebenenfalls Berücksichtigung bei neuen Rechtsvorschriften für Schutzgebiete, falls entsprechend Kriterium 2 (s.u.) Arten / Biotoptypen als gefährdet eingestuft werden und in diesen nicht ausreichend berücksichtigt wurden.</li> <li>• Sicherstellung einer angemessenen Berücksichtigung dieser Arten / Biotoptypen bei Eingriffen und Zulassungsverfahren in Schutzgebieten.</li> </ul> <p>Für die Aufnahme in die Rechtsvorschriften sind diejenigen Arten und Biotoptypen zu prüfen für die alle drei der folgenden Kriterien erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Sie kommen regelmäßig in dem Gebiet vor.</li> <li>(2) Sie sind als gefährdet eingestuft.</li> <li>(3) Das Gebiet kann für die betreffenden Arten / Biotoptypen einen signifikanten Beitrag zu ihrer Erhaltung leisten.</li> </ol> <p>Die Überprüfung der Rechtsvorschriften und die endgültige Aufnahme von Arten und Lebensraumtypen in die Schutzgebietsregelungen werden in einem noch festzulegenden Verfahren unter Einbeziehung aller Belange, geklärt.</p> <p><b>Zu Kriterium (1):</b> Arten/ Biotoptypen gelten als „in dem Gebiet vorkommend“, wenn ihr regelmäßiges Vorkommen durch Sichtungen oder regelmäßiges Auftreten in Proben und Surveys nachgewiesen ist; Biotoptypen gelten als „in dem Gebiet vorkommend“, wenn ihr Vorkommen durch Kartierungen (nach Kartieranleitungen – soweit vorhanden) sicher nachgewiesen ist.</p> <p><b>Zu Kriterium (2):</b> Als schutzbedürftig zu prüfen und damit für die Festlegung in den jeweiligen Rechtsvorschriften in Frage kommend, sind Arten und Biotoptypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die aktuell (zum Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme in 2016) nach geltenden nationalen Roten Listen gefährdet sind (Berücksichtigung der regional und lokal relevanten Kategorien: Arten und Biotoptypen, die mindestens als gefährdet (Stufe 3) eingestuft sind) und die ausschließlich artenschutzrechtlich erfassten Arten von Anhang IV FFH-RL, Anhang I VRL, Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VRL. Länderspezifisch können auch andere Gefährdungstufen festgelegt werden.</li> </ul> <p>Zusätzlich sollten berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Ostsee: die aktuell geltenden HELCOM Roten Listen der gefährdeten Arten und Biotoptypen (BSEP 140; BSEP 138; Berücksichtigung der Kategorien ‚CR‘, ‚EN‘, ‚VU‘)</li> <li>• für die Nordsee: die aktuell geltenden OSPAR Listen der gefährdeten und zurückgehenden Arten und Biotoptypen (Berücksichtigung aller gelisteter Arten und Habitate)</li> </ul> <p>Eine Revision ist bei der Überarbeitung der MSRL-Maßnahmenprogramme in 2027 möglich - unter Berücksichtigung der Anforderung einen guten Zustand durch MSRL-Maßnahmen weiterhin zu erreichen bzw. zu erhalten.</p> <p><b>Zu Kriterium (3):</b></p>

	<p>Das Gebiet kann dann für diejenigen Arten und Biotoptypen einen Beitrag zu ihrer Erhaltung leisten, bei denen es ein relevantes Vorkommen mit funktionaler Bedeutung für die Art / den Biotoptyp gibt. Bei Arten mit geringer Abundanz / seltenen oder wenigen kleinflächigen Biotoptypen ist bereits ein seltenes, kleinräumiges Vorkommen mit geringer Abundanz / Dichte als relevant anzusehen, um einen signifikanten Beitrag zum Erhalt der Art/des Biotops leisten zu können. Dies ist für die meisten Rote-Liste-Arten / -Biotoptypen der Fall. Wenn die funktionale Bedeutung bekannt ist, wird diese berücksichtigt; gegebenenfalls kann entsprechend dem Vorsorgeprinzip mit relevanten Vorkommen bereits eine funktionale Bedeutung angenommen werden.</p> <p>Große Teile der Küstengewässer der Nordsee und der Ostsee stehen als Nationalparke unter Schutz. Nationalparke sollen gemäß Bundesnaturschutzgesetz u.a. einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleisten. Entsprechend umfasst der Schutz in Nationalparks gemäß den relevanten Landesgesetzen bzw. -verordnungen auch alle dort natürlich vorkommenden Arten und Lebensräume und ihre Wechselwirkungen. Diese MSRL-Maßnahme ist damit in den Nationalparks der Nord- und Ostsee bereits umgesetzt.</p> <p>Bei der weiteren Ausgestaltung und Durchführung der Maßnahme ist der Rahmen der vom Völkerrecht begründeten staatlichen Rechte und Hoheitsbefugnisse, insbesondere hinsichtlich der Schifffahrt, der Luftfahrt, militärischer Übungen und der wissenschaftlichen Meeresforschung, sowie die gesetzliche Aufgabenerfüllung von Behörden zu beachten. Des Weiteren werden Belange des Tourismus in der weiteren Detailplanung berücksichtigt.</p>
<b>Umsetzungsmodus / Instrument zur Umsetzung</b>	<p>Umsetzungsmodus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtlich</li> </ul> <p>Instrumente sind die für die Zielerreichung geeigneten Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder.</p>
<b>Räumlicher Bezug</b>	<p>Anwendungsgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Küstengewässer (außer MV)</li> <li>• Küstenmeer (außer MV)</li> <li>• AWZ</li> </ul> <p>Die Maßnahme bezieht sich auf bestehende Schutzgebiete gemäß Art. 13 Abs. 6 MSRL und ist für jedes dieser Schutzgebiete spezifisch umzusetzen. Dabei sind staatsvertraglich vereinbarte Nutzungen der Meeresgewässer zu beachten. Die jeweiligen Arten und Biotoptypen können daher abhängig von ihrem lokalen Gefährdungsgrad regional unterschiedlich in die Schutzgebietsverordnungen aufgenommen werden. Die Maßnahme hat insoweit regionalen und EU-weiten Bezug, als sie zu den regionalen und europäischen Netzwerken von Meeresschutzgebieten beiträgt.</p>
<b>Maßnahmenbegründung</b>	<p><b>Erforderlichkeit der Maßnahme</b></p> <p>Ausgehend von der → <a href="#">Anfangsbewertung 2012</a> tragen insbesondere die oben genannten Hauptbelastungen dazu bei, dass die genannten Merkmale in keinem guten Zustand sind.</p> <p>Für verschiedene Arten / Biotoptypen ist zu prüfen, ob ein ausreichender Schutzstatus in den geltenden Schutzgebietsverordnungen / Gesetzen zur nationalen Unterschutzstellung und damit ausreichende Ruhe- und Rückzugsräume gewährleistet ist, da viele Meeresschutzgebiete bislang hauptsächlich oder ausschließlich auf die Belange der VRL- und FFH-Anhangsarten und -Lebensraumtypen ausgerichtet sind. Solange die nach durchgeführter Prüfung als gefährdet identifizierten Arten und Biotoptypen nicht in den Schutzgebiets-Verordnungen (bzw. entsprechenden rechtlichen Regelungen) als Schutzzweck aufgenommen</p>

	<p>sind, fehlt die rechtliche Grundlage, diese bei der Aufstellung von Ge- und Verboten bzw. bei Managementmaßnahmen ausreichend zu berücksichtigen. Der zusätzliche Schutz dieser gefährdeten Arten und Biotoptypen in Schutzgebieten berücksichtigt zudem den herausragenden Stellenwert, den die MSRL Schutzgebieten beimisst (Art. 13 Abs. 4 i.V.m. Erwägungsgründen 5 u. 21). Die Alternative, diese gefährdete Arten und Biotoptypen im gesamten Meeresgebiet durch entsprechende Managementmaßnahmen zu schützen, erscheint nur teilweise praktikabel (z.B. für bestimmte Arten und ausgewählte Korridore / Gebiete durch Maßnahmen zum Schutz wandernder Arten (s. UZ3-02)).</p>
	<p><b>Beitrag der Maßnahme zur Zielerreichung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewährleistung eines angemessenen Schutzes für die im Gebiet gefährdeten Arten und Biotoptypen</li> <li>• Verhinderung des weiteren Rückgangs von Arten Biotoptypen und damit Aufhalten des Rückgangs der Biodiversität bzw. Unterstützung der Entwicklung einer höheren Biodiversität</li> <li>• Schaffung von Ruhe- und Rückzugsräumen für gefährdete Arten und Biotoptypen (als Mindestmaß zur Erreichung von UZ 3.1)</li> <li>• Gleichwertige Berücksichtigung aller gefährdeten Arten und Biotoptypen bei der Beurteilung und Beschränkung von Erkundungen und Nutzungen in Schutzgebieten gem. UZ 3.2, 4.3 und 4.6</li> </ul>
<p><b>Grenzüberschreitende Auswirkungen</b></p>	<p>Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahme auch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustands der oben genannten Arten / Biotoptypen und somit zur Erreichung des GES in den angrenzenden Meeresgebieten beiträgt. Mit negativen Auswirkungen auf angrenzende Meeresgebiete ist nicht zu rechnen.</p>
<p><b>Kosten</b></p>	<p>Mit der Maßnahme sind Kosten für die Entwicklung, Einführung, Koordination und Umsetzung verbunden. Aussagen zu den Kosten können erst erfolgen, wenn die Maßnahmen und ihre Kosten konkretisiert sind.</p>
<p><b>Sozioökonomische Bewertungen</b></p>	<p><b>Kosten-Wirksamkeit (Effizienz)</b></p> <p>Mit der Maßnahme sind Kosten für die Entwicklung, Einführung, Koordination und Umsetzung verbunden. Aussagen zu den Kosten können erst erfolgen, wenn die Maßnahmen und ihre Kosten konkretisiert sind.</p> <p><b>Sozioökonomische Voreinschätzung</b></p> <p>Es sind u.a. die im Kennblatt enthaltenen Angaben zu Kosten, Maßnahmenträger und Finanzierung zu berücksichtigen. Für diese Maßnahme sind weiterhin folgende Effekte zu erwarten:</p> <p>Soweit sich durch die Überprüfung eine Notwendigkeit zusätzlicher Beschränkungen ergibt, kann dies zu Kosten und Einschränkungen in folgenden Bereichen führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fischerei</li> <li>• Schifffahrt</li> <li>• Tourismus</li> <li>• Offshore (Wind, Öl und Gas)</li> <li>• Gewerbliche Sand- und Kiesentnahmen</li> <li>• Wissenschaftliche Meeresforschung</li> </ul> <p>Positive wirtschaftliche Effekte und Nutzen können auftreten in:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fischerei</li> <li>• Tourismus</li> <li>• Wissenschaftliche Meeresforschung</li> <li>• Private Haushalte: Erreichung gesellschaftlich erwünschter Umweltziele</li> </ul> <p><b>Stand weitergehende Folgenabschätzung</b></p> <p>Eine weitergehende Folgenabschätzung inkl. Kosten-Nutzen-Analyse wird ggf. anhand des gesonderten → <a href="#">Prüfschemas zur sozioökonomischen Bewertung</a></p>

	durchgeführt, das dann Verwendung findet, wenn die Maßnahmen einen weitergehenden Konkretisierungsgrad erreicht haben.	
<b>Koordinierung bei der Umsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lokal</li> <li>• National</li> <li>• Regional – HELCOM</li> <li>• Regional – OSPAR</li> </ul> Die Koordinierung der Umsetzung erfolgt durch den Maßnahmenträger.	
<b>Zuständige Behörden (Art. 7 MSRL)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BMUV, SH-MEKUN</li> </ul>	
<b>Mögliche Maßnahmenträger</b>	zuständige Ministerien von Bund (AWZ) bzw. Ländern (Küstengewässer; außer MV); wissenschaftliche Vorarbeiten durch die nachgeordneten Behörden.	
<b>Finanzierung</b>	Die Finanzierung der wissenschaftlichen Vorarbeiten für die Maßnahme in der AWZ ist bereits sichergestellt.	
<b>Mögliche Indikatoren</b>	Die Wirkung der Maßnahme wird durch die Indikatoren der o.g. Umweltziele miterfasst. Die Indikatoren zum Umweltziel 3.1 befinden sich in Entwicklung.	
<b>Zeitliche Planung Durchführung/Umsetzung</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beginn der Maßnahme: 2016</li> <li>2. Vollständige Umsetzung der Maßnahme: 2024</li> <li>3. Maßnahme läuft nach vollständiger Umsetzung fort: nein</li> </ol>	
<b>Änderung der Maßnahme</b>	Erstbericht: 2016 Änderung: nein	
<b>Prüfinformationen zur Unterstützung der SUP</b>		
<b>Zusätzliche Schutzgüter nach UVPG</b>	Bei der hier genannten Maßnahme ist nach dem festgelegten Untersuchungsrahmen zu prüfen, ob neben den Schutzgütern nach WHG/MSRL auch Wechselbeziehungen gegeben sind.  Wechselbeziehungen sind insbesondere zwischen den Schutzgütern nach MSRL/WHG – Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Wasser – zu erwarten. Der Schutz für gefährdete Arten und Biotoptypen verhindert den weiteren Rückgang dieser Ökosystemkomponenten und unterstützt damit die Stärkung der natürlichen Biodiversität.  Verlagerungen von Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.	
<b>Vernünftige Alternativen</b>	Die Nullvariante, d.h. der Verzicht auf die Maßnahme, kommt nicht in Betracht, weil in diesem Fall die Ziele der Maßnahme, der ausreichende Schutz von gefährdeten Arten / Biotoptypen, nicht erreicht werden könnte.	
<b>Ebene 3: Verortung und Durchführung der Maßnahme (Operationalisierung) (Stand 30.03.2023)</b>		
<b>Stand Durchführung Maßnahme insgesamt</b>	<input type="checkbox"/> nicht begonnen <input checked="" type="checkbox"/> begonnen <input type="checkbox"/> umgesetzt	<input type="checkbox"/> Maßnahme gestrichen Begründung: entfällt
	Kurze Beschreibung des Fortschritts:  Durch die Änderung von § 57 BNatSchG wurde die Ermächtigung zum Erlass von Schutzgebietsverordnungen erweitert und so die Grundlage für die Aufnahme von für das Ökosystem wertbestimmenden Arten und Biotoptypen in Schutzgebietsverordnungen der AWZ geschaffen. In einem zweiten, bereits begonnenen Schritt wird geprüft, welche Arten und Biotoptypen in die Schutzgebietsregelungen aufgenommen werden sollen. In einem abschließenden dritten Schritt werden Arten und Biotoptypen in die Schutzgebietsverordnungen aufgenommen. In den Nationalparks der Küstengewässer ist diese Maßnahme bereits umgesetzt. In weiteren Schutzgebieten und in den Schutzgebieten der AWZ steht die vollständige Umsetzung noch aus.	

<b>Schwierigkeiten bei Umsetzung</b>		<input type="checkbox"/> Schwierigkeiten gegeben Art der Schwierigkeiten: entfällt
<b>Verzögerung der geplanten vollständigen Umsetzung Maßnahme insgesamt</b>		<input type="checkbox"/> Umsetzung verzögert Jahre: 0
<b>Aktivität 1</b>	Kurzbeschreibung/Titel	<b>Schritt 1: Anpassung der gesetzlichen Regelungen</b>
	Maßnahmen-träger	Bund
	Verortung/Intensität	In der bestehenden Schutzgebietskulisse (gemäß Art. 13 Abs. 6 MSRL).
	Zeitliche Planung	Abgeschlossen 2017
	Stand der Durchführung	Stand: Umgesetzt Im Bereich des Meeresnaturschutzes wurde durch die Änderung von § 57 BNatSchG die Ermächtigung zum Erlass von Schutzgebietsverordnungen erweitert. Dies stellt die Grundlage für die Aufnahme von für das Ökosystem wertbestimmenden Arten und Biotoptypen in AWZ-Schutzgebietsverordnungen dar.
	Kosten	Verwaltungskosten.
<b>Aktivität 2</b>	Kurzbeschreibung/Titel	<b>Schritt 2: Prüfung Arten und Biotoptypen</b>
	Maßnahmen-träger	Bund und Länder
	Verortung/Intensität	In der bestehenden Schutzgebietskulisse (gemäß Art. 13 Abs. 6 MSRL). Für alle Ökosystemkomponenten.
	Zeitliche Planung	AWZ bis 2023
	Stand der Durchführung	Stand: Begonnen Küstenmeer: In SH: aktuell fortlaufend umfangreiche Erhebungen/Kartierungen zum Vorkommen/der Verbreitung von Arten und Lebensräumen als mögliche Basis für eine Anpassung von Schutzgebietsregelungen AWZ: Für die AWZ wird derzeit geprüft, welche Arten und Biotoptypen die o.g. Kriterien erfüllen und daher in die Schutzgebietsregelungen aufgenommen werden sollen.
	Kosten	Verwaltungskosten. Weitere Kosten können erst auf der Grundlage der Anpassung der Rechtsvorschriften abgeleitet werden.

<b>Aktivität 3</b>	Kurzbeschreibung/Titel	<b>Schritt 3: Aufnahme von Arten und Biotoptypen in Schutzgebietsregelungen</b>
	Maßnahmen-träger	Bund und Länder
	Verortung/Intensität	In der bestehenden Schutzgebietskulisse (gemäß Art. 13 Abs. 6 MSRL).
	Zeitliche Planung	Nach Abschluss von Schritt 2
	Stand der Durchführung	Stand: Begonnen Küstenmeer: In den Nationalparks der Nord- und Ostsee bereits umgesetzt: Nationalparke sollen gemäß Bundesnaturschutzgesetz u.a. einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleisten. Entsprechend umfasst der Schutz in Nationalparks gemäß den relevanten Ländergesetzen bzw. -verordnungen auch alle dort natürlich vorkommenden Arten und Lebensräume und ihre Wechselwirkungen AWZ: Beginn der Aktivität 3 und somit die Aufnahme der Arten und Biotoptypen in die Schutzgebietsverordnungen findet nach Abschluss von Schritt 2 statt.
	Kosten	Verwaltungskosten. Weitere Kosten können erst auf der Grundlage der Anpassung der Rechtsvorschriften abgeleitet werden.